

Nachrichten vom Landtage.

Hundertste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 20. August 1833.

Fortsetzung der Berathung über den Gesetzentwurf, das Verfahren in Administrativ-Justizsachen betreffend. §. 19. 20.

Die Sitzung, halb 11 Uhr eröffnet, beginnt mit Verlesung des Protocolls der vorigen Sitzung. Letzteres wird von der Kammer genehmigt, und durch die Mitglieder D. v. Ammon und Bischof Mauer mann mit vollzogen.

Auf der Registrande befinden sich heute:

1) Der Gerichtsdirector Aug. Friedrich Behner zu Plauen erklärt sich die Stelle eines substituirtes Mitgliedes des Staatsgerichtshofs anzunehmen; nach Vorlesung der Schrift beschließt man, selbige zu den Acten zu nehmen. 2) Der Staatsminister v. Lindenau übersendet eine Beschwerde des Correctionairs Schneider zu Waldheim wegen angeblicher Justizverweigerung; an die 4. Deputation. 3) Gesuch der 6. Compagnie der Communalgarde zu Leipzig um Bevornwortung ihrer Wiederherstellung. 4) Protocollertract der 2. Kammer vom 29. Juli, die Genehmigung der wegen Veräußerung vom Staatsgute entworfenen Schrift betreffend.

Die heutige Tagesordnung, zu der man nunmehr übergeht, enthält die Fortsetzung der Berathung über den Gesetzentwurf, das Verfahren in Administrativ-Justizsachen betreffend. Referent ist v. Carlowitz.

Vor Allem wird §. 4. wiederum vorgenommen, dessen Abstimmung man bis zu der über §. 18. ausgesetzt gelassen hatte; zu ihm hatte früher D. Klien ein Amendement gestellt.

Referent bemerkt, wie man wohl nun §. 4. um so eher unverändert annehmen dürfe, weil durch die bei §. 18. beschlossene Bildung der obersten Recursinstanz eine vollständige Sicherung des Rechtsschutzes erlangt sei, dadurch auch der Zusammensetzung der Kreisdirectionen keineswegs vorgegriffen werde, es auch immer noch offen bleibe, die dabei etwa noch zu nehmenden Rücksichten eintreten zu lassen.

D. Deutch: Auch er sei der Ueberzeugung, daß im Wesentlichen der Annahme des §. 4. nichts mehr entgegenstehen werde, da es ja Absicht der Regierung sei, die 3 bei den Kreisdirectionen einzurichtenden Stellen mit 2 juristisch befähigten Subjecten zu besetzen, wodurch denn der bei diesem §. zur Sprache gebrachte Wunsch, auch bei der Recursinstanz die Mehrzahl aus Juristen bestehen zu lassen, vollkommen erreicht sein dürfte.

Hierauf erklärt D. Klien sein Amendement für erledigt, da nun überhaupt nach den bisherigen Discussionen die Verhältnisse sich so gestaltet hätten, daß eine Besorgniß nicht mehr eintreten könne.

Der §. 4. fand demnachst unverändert einstimmige Annahme.

Man kommt nunmehr zu §. 19.

(Verfahren bei den Recursbehörden). Die Recursbehörde entscheidet nach dem Inhalte der ihr vorgelegten bei der niedern Behörde ergangenen Acten. Ein Schriftenwechsel der Beteiligten ist bei derselben nicht zu eröffnen. Es steht jedoch den Interessenten frei, bedürfenden Falls unaufgefordert eine Vorstellung einzureichen, ohne daß jedoch mit Fassung einer Resolution darauf zu warten ist. Beziehen sich die Interessenten hierbei auf neue Thatsachen, so hängt es vom Ermessen der Behörde ab, zu beurtheilen, ob deren Erörterung nach dem Stande der Sache bei anderweiter Entscheidung vom Einfluß sei. Verneinenden Falls hat die Recursbehörde den Grund der Verweigerung eines hierauf gerichteten Antrags in den Entscheidungsgründen zu dem von ihr abzufassenden Erkenntnisse auszudrücken. Dagegen kann sie auch selbst Amtshalber über sich hervorthuende oder in der niedern Instanz übersehene oder nicht hinreichend aufgeklärte Thatsachen, wenn sie von entscheidendem Einflusse zu sein scheinen, Erörterungen anordnen.

Das Deputationsgutachten hierzu lautet:

Es scheint bedenklich, den Parteien nachzulassen, Vorstellung bei der Recursbehörde einzureichen, und so vielleicht hinter dem Rücken der andern Partei und ohne daß dieselbe das Angeführte zu widerlegen Gelegenheit hätte, ihre Gründe geltend zu machen; auch macht das von der Deputation vorgeschlagene, besser normirte Recursverfahren eine solche Befugniß unnöthig. Die Deputation schlägt daher vor, statt der Worte: „Es steht jedoch — zu warten ist,“ die Worte einzuschalten: „Auch sind Vorstellungen Seiten der Interessenten in keinem Falle da, selbst anzunehmen.“ In Gemäßheit dessen müßte in der siebenten Zeile des §. statt: „hierbei“ gesetzt werden: „im Recursverfahren.“

Graf v. Einsiedel bemerkt in Bezug auf das Deputationsgutachten, daß durch die vorgeschlagene Fassung selbst diejenigen Fälle ausgeschlossen würden, wenn nach Einlegung des Recurses neue Beweismittel aufgefunden worden seien.

Der königl. Commissar D. Merbach: Die Gründe, welche der Deputation bei ihrem Vorschlage vorgeschwebt, verdienen allerdings Anerkennung, da auf diesem Wege häufig nur unnütze Vorstellungen eingereicht worden seien. Sie gestatte dem Recurrenten mit Recht noch eine Deductionschrift, da sie in der höchsten Instanz jeden Schriftenwechsel vermieden wissen wolle. Zugeden müsse er ferner, daß die Eingaben bei der höchsten Instanz, sofern es sich bloß um Deducirung von Rechtsgründen handle, oft unnütz seien. Auf der andern Seite aber ließen sich wohl Fälle denken, wo die Interessenten noch neue Thatsachen oder Beweismittel beibrächten, welche ihnen süglich nach der Natur des hier gewählten Erörterungsverfahrens nicht abgeschnitten werden dürften, da ja selbst der höchsten Behörde